

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 91/676/EG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verpflichtet die Mitgliedstaaten Aktionsprogramme festzulegen, um derartige Gewässerverunreinigungen zu verringern und weiteren Gewässerverunreinigungen dieser Art vorzubeugen. Diese Aktionsprogramme sind alle vier Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls einschließlich zusätzlicher Maßnahmen fortzuschreiben.

Das geltende Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat 2012) wurde mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 22/2008, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 319/2015, kundgemacht und nunmehr einer Überprüfung unterzogen.

Im Auswertzeitraum 2012-2014 wurde bei 212 von 1.970 ausgewerteten Grundwassermessstellen eine Überschreitung des Schwellenwertes für Nitrat durch das arithmetische Mittel festgestellt. Die Entwicklung der Schwellenwertüberschreitungen von Nitrat im Grundwasser zeigt im Zeitraum 1997-2014 Schwankungen von wenigen Prozent- bzw. Zehntelprozentpunkten. Der höchste Anteil von Messstellen, deren Mittelwert den Schwellenwert von 45 mg/l überschreitet, lag im Jahr 1997 bei 16,4%. In den Jahren 2007-2011 wurde ein leichter Anstieg von 10,7% auf 11,9% festgestellt, in den darauf folgenden Jahren eine leichte Abnahme auf 9,9% (2012). Im Jahr 2014 lag der Anteil der Messstellen mit Schwellenwertüberschreitungen bei 10,5%. Eine gewisse Prozentverschiebung kann auf eine hydrologische Variabilität (Grundwassererneuerungszeit, Niederschlagsschwankungen) zurückgeführt werden.

Im NGP 2015 (Auswertzeitraum 2012-2014) weisen für den Parameter Nitrat vier Grundwasserkörper mit einer Gesamtfläche von 1 570 km² einen nicht guten chemischen Zustand gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser auf, da bei mehr als 50% der Messstellen (insgesamt bei 62 von 100 Messstellen in diesen vier Grundwasserkörpern) der Schwellenwert von 45 mg/l überschritten wird. Für diese Grundwasserkörper besteht ein signifikantes Risiko, dass der gute chemische Zustand verfehlt wird. Der NGP 2009 wies drei Grundwasserkörper mit einer Gesamtfläche von 1 405 km² im nicht guten chemischen Zustand aus.

Die Ergebnisse der Trendberechnungen bis einschließlich 2014 für jene Grundwasserkörper, für die die Trendlinie den Ausgangspunkt für die Trendumkehr überschreitet, zeigen für einen Grundwasserkörper einen signifikanten Aufwärtstrend (der Grundwasserkörper Südliches Wiener Becken-Ostrand [DUJ] ist als voraussichtliches Maßnahmengebiet ausgewiesen), für zwei Grundwasserkörper einen signifikanten Abwärtstrend (Wulkatal [LRR], Südliches Wiener Becken-Ostrand [LRR]) sowie für 8 Grundwasserkörper keinen signifikanten Trend. Für 4 Grundwasserkörper (Marchfeld [DUJ], Weinviertel [DUJ], Wulkatal [LRR] und Südliches Wiener Becken-Ostrand [LRR]) ist eine Trendumkehr nachweisbar.

Im Rahmen der Belastungs- und Risikoanalyse wurden Stickstoffbilanzen, beruhend auf Bruttoeinträgen nach OECD-Methode, auf Ebene der Grundwasserkörper für die Jahre 2009 bis 2012 berechnet. Die Ergebnisse der Stickstoffbilanz zeigen grundsätzlich die höchsten Überschüsse in Regionen mit hohem Viehbesatz in der Steiermark (Leibnitzer Feld, Unteres Murtal), im oberösterreichischen Zentralraum und in einzelnen Tälern in Tirol und Salzburg. Für die Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmenggebiete (Auswertzeitraum 2010-2012) zeigt sich, dass – mit Ausnahme der Traun-Enns-Platte – die Stickstoffüberschüsse in diesen Gebieten unter dem österreichischen Durchschnitt von 39,7 kg N/ha lagen. Insbesondere in den Gebieten im Osten und Nordosten, wo auch die voraussichtlichen Maßnahmenggebiete liegen, ist eine negative mittlere klimatische Wasserbilanz zu verzeichnen. Hinzu kommt eine hohe Variabilität der jährlichen Überschüsse im Osten, da aufgrund der klimatischen Gegebenheiten Schwankungen in den jährlich erzielten tatsächlichen Erträgen zu verzeichnen sind, in der Praxis ein Großteil der Düngemittel jedoch in Erwartung einer durchschnittlichen Ertragslage zu Zeitpunkten ausgebracht wird, in denen der tatsächliche Ertrag noch nicht abschätzbar ist. Die geringen Niederschlagsmengen bedingen bereits bei geringen Überschüssen erhöhte Sickerwasserkonzentrationen und in weiterer Folge höhere Nitratkonzentrationen im Grundwasser im Vergleich zu den Regionen mit ausgeglichener oder positiver Wasserbilanz.

Aufgrund der dargestellten Entwicklungen erwiesen sich der in den bisherigen Aktionsprogrammen enthaltene flächendeckende Ansatz (d.h. die Anwendung des Aktionsprogramms im gesamten Bundesgebiet) sowie die bisherigen Maßnahmen auch weiterhin als geeignet, sowohl die Nitratbelastungen in niederschlagsarmen Regionen als auch die Stickstofffrachten, die überwiegend aus niederschlagsreichen Regio-

nen kommen und letztlich zur Eutrophierung im Meer führen können, zu reduzieren. Die Maßnahmen des Aktionsprogramms Nitrat 2012 werden daher grundsätzlich weitgehend fortgeschrieben. Neben flächendeckend wirksamen Adaptierungen sind darüber hinausgehende, zusätzliche Maßnahmen in niederschlagsarmen Gebieten mit erhöhten Nitratkonzentrationen im Grundwasser bzw. einem hohen Belastungsrisiko vorgesehen (Anlage 4). Hinsichtlich der aufrechterhaltenen Bestimmungen ist weiterhin auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu den Aktionsprogrammen 2003, 2008 bzw. 2012 zu verweisen.

Im Rahmen der vorliegenden Überarbeitung des Aktionsprogramms Nitrat wurde u.a. auch die Relevanz der Fragestellungen aus den Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich bzw. gegen Deutschland geprüft.

Die gegenständliche Novelle beinhaltet u.a. Anpassungen bei den Begriffsbestimmungen (§ 1), die Neuregelung der Bestimmungen zur Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf gefrorenen Böden (§ 4), die Aufnahme einer Aufzeichnungsverpflichtung für Feldmieten (§ 6) sowie das Verbot der Ausbringung von schnell wirksamen stickstoffhaltigen Düngemitteln zur Strohrotte (§ 7).

Als zusätzliche Maßnahmen sollen Betriebe mit Betriebssitz in den betreffenden Katastralgemeinden gemäß Anlage 4 mit einem jährlichen Stickstoffanfall von mehr als 1 800 kg N, die auf mehr als 60% der landwirtschaftlichen Nutzflächen Mais anbauen oder einen flächenspezifischen Stickstoffanfall von mehr als 250 kg N/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche aufweisen, ab 2020 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger für einen Lagerungszeitraum von mindestens zehn Monaten vorweisen. Dadurch soll in den betroffenen Regionen eine dem Pflanzenbedarf entsprechende Wirtschaftsdüngerausbringung gewährleistet werden.

Ferner sollen Ackerbaubetriebe, die in den von Anlage 4 erfassten Gebieten ihren Betriebssitz haben und Gemüseflächen von mehr als zwei Hektar oder Ackerflächen von mehr als 15 Hektar bewirtschaften, verpflichtet werden, auch kulturartenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Durch die Aufzeichnungsverpflichtung wird zum einen die Grundlage für und das Bewusstsein über die bedarfsgerechte Düngung verbessert; zudem soll eine bessere Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogramms gewährleistet und damit ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserungen der Grundwasserqualität in diesen Gebieten geleistet werden.

Weitere Änderungen, die aus Anlass bisheriger Vollzugserfahrungen erfolgen, betreffen die Anforderungen für die Einstufung eines Standortes in die „Ertragslage hoch“ sowie Anpassungen bei den Düngeobergrenzen in Anlage 2 für ausgewählte Ackerkulturen aufgrund geänderter Ertragszahlen. Die Düngeobergrenzen für Grünland/Ackerfutterkulturen werden an die Neuauflage der Richtlinien für die sachgerechte Düngung (7. Auflage) angepasst sowie in Abhängigkeit der Ertragslage präzisiert.

Kompetenzgrundlage:

Die gegenständliche Verordnung basiert auf dem Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung gemäß § 55p Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 54/2014.

Besonderer Teil

Zu Z 2 und 16 (§ 1 Abs. 2, § 7 Abs. 1)

In § 1 werden die Begriffsbestimmungen überarbeitet, um eine möglichst weitgehende Abstimmung mit in der „Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 betreffend Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik“ verwendeten Begriffen zu erzielen. Neu aufgenommen wurde die Begriffsbestimmung für „schnell wirksame stickstoffhaltige Düngemittel“, um insbesondere den Anwendungsbereich des § 7 klarer abzugrenzen. Die Begriffsbestimmung für Wirtschaftsdünger wurde präzisiert und mit jener der Nitratrichtlinie vereinheitlicht. Ferner wurde die Begriffsbestimmung „Stickstoff – jahreswirksam“ um die Faktoren für Biogasgülle und Gärrückstände sowie um Klärschlamm ergänzt.

Zu Z 3 bis 6 (§ 2):

Der Begriff „Wechselwiese“ wird durch den Begriff „Ackerfutterfläche“ ersetzt und umfasst neben Wechselwiesen weitere Feldfutter-Kulturen (siehe Definition „Ackerfutterflächen“ gemäß §1 Abs. 2 Z 2). Weiters wurde der Begriff Handelsdünger durch den Begriff Mineraldünger ersetzt, um dessen Unterscheidung von Wirtschaftsdünger (gemäß Z 14) hervorzuheben.

Das Ende des Verbotszeitraums für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen wird an das Ende des Verbotszeitraums für die übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen angeglichen. Damit endet der Verbotszeitraum für das Ausbringen von stickstoffhaltigen

Düngemitteln einheitlich für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen mit 15. Februar. Grünland- und Ackerfütterflächen zeigen bereits ab Ende Januar ein verstärktes Frühjahreswachstum und weisen eine dementsprechende Stickstoffaufnahme auf. Aufgrund der mangelnden Stickstoffmobilisierung aus dem Boden (N-Frühjahreslücke) besteht hier ein Düngebedarf bei gleichzeitig sehr geringem Auswaschungsrisiko. Eine Harmonisierung der Verbotszeiträume ermöglicht zudem eine klare Kommunikation sowie ein besseres Verständnis der Regelung.

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 55p Abs. 1 WRG 1959 kommt grundsätzlich auch eine vorübergehende Veränderung von Düngeverbotszeiträumen durch eine Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Betracht, sofern dies den Zielsetzungen des Aktionsprogramms Nitrat, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen, nicht zuwiderläuft. Da die Festlegung eines abweichenden Düngeverbotszeitraums in der Regel innerhalb äußerst kurzer Zeit zu erfolgen hat, kann die Einhaltung der Zielsetzungen des Gewässerschutzes nur auf der Grundlage einer Vorbegutachtung durch den Landeshauptmann sichergestellt werden, die auf die vertieften Vor-Ortkenntnisse der Landesdienststellen gestützt ist. § 2 Abs. 5 sieht somit zur Vorbereitung einer auf § 55p basierenden Verwaltungsänderung vor, dass die Anregung des Landeshauptmannes an den Bundesminister auch eine Beurteilung zu enthalten hat, dass im Falle eines abweichenden Düngeverbotszeitraumes keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die Gewässer zu erwarten sind.

§ 2 Abs. 6 regelt, dass im Falle einer Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel während eines vorübergehend zulässigen Zeitraumes umgehend (möglichst im Vorhinein) eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen hat. In der Meldung sind der Schlag (bzw. das Feldstück), auf dem Düngemittel ausgebracht werden sollen sowie der Betrieb zu bezeichnen. Zudem sind über die in diesem Zeitraum vorgenommenen Bewirtschaftungen die in Abs. 6 Z 1 bis 3 genannten, kulturartenbezogenen Aufzeichnungen zu führen, die die Bezeichnung des Schlages (bzw. des Feldstückes), der geernteten Hauptfrucht und angebauten Folgefrucht mit Angabe des jeweiligen Ernte- und Anbaudatums, der Art, Zeitpunkt und Menge der ausgebrachten Düngemittel umfassen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Zu Z 7 (§ 3):

Die Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Rübe, Kartoffel und Mais), bei denen abschwemmungshemmende Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 anzuwenden sind, werden um die Kulturen Sojabohne, Hirse und Sonnenblume ergänzt, welche vergleichbare Vegetationsentwicklungen wie die bereits normierten Kulturen aufweisen und im Anbau der letzten Jahre deutlich zugenommen haben (insbes. Soja).

Zu Z 9 und 19 (§ 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Z 3):

Die bisherige Regelung betreffend die Ausbringung von Düngemitteln auf Böden, die nachts und am Morgen zum Teil oberflächlich gefroren ist, tagsüber bei Sonneneinstrahlung wieder auftauen, weist Ähnlichkeiten zur Regelung der Republik Frankreich auf, die der EuGH mit Urteil in der Rechtssache C-237/12 als nicht richtlinienkonform beurteilt hat.

Die Bestimmung des § 4 wird daher dahingehend geändert, dass der bisher verwendete Begriff „durchgefrorene“ Böden durch den in der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verwendeten Begriff „gefrorene“ Böden ersetzt wird, um eine Kohärenz der Begriffsbestimmungen sicherstellen. Besteht aufgrund des Befahrens der Böden die Gefahr einer Bodenverdichtung oder von Strukturschäden, dürfen gemäß der Neuregelung auf trockenen und tagsüber auftauenden Böden Düngemittel ausgebracht werden, wenn der auftauende Boden aufnahmefähig ist und eine Pflanzendecke aufweist. Die Ausbringungsmenge ist unter diesen Gegebenheiten auf 60 kg N/ha begrenzt. Die angeführten Bestimmungen werden mit anderen Bestimmungen, die ebenfalls einer mengenmäßigen Begrenzung unterliegen, zusammengefasst und in § 7 Abs. 1 als neue Ziffer 3 eingefügt.

Zu Z 11 (§ 5 Abs. 2):

Die bisher in zwei Spalten festgelegten Abstände bei Vorhandensein eines Pufferstreifens oder der Verwendung von direkt injizierenden Geräten zur Düngemittelausbringung werden durch eine redaktionelle Änderung in einer Spalte zusammengeführt.

Die bisher gemäß § 5 Abs. 2 bestehende Möglichkeit, bei kleinen Schlägen oder bei Entwässerungsgräben, den Abstand zwischen einer landwirtschaftlichen Nutzfläche mit mehr als 10 % durchschnittlicher Neigung und einem Fließgewässer unter bestimmten Voraussetzungen von 5 m auf 3 m zu reduzieren, entfällt. Unter Bedachtnahme auf die besonderen Bewirtschaftungsaufgaben für stark geneigte Flächen gemäß § 3 sollte bei über 10 % geneigten Flächen jedenfalls ein Mindestabstand von 5 m eingehalten

werden, um eine Abschwemmung von ausgebrachten Düngemitteln in ein angrenzendes Fließgewässer zu verhindern.

Zu Z 12 bis 15 (§ 6):

Betriebe, die sich in Anlage 4 angeführten Gebiete befinden und einen durchschnittlichen Stickstoffanfall von mehr als 1 800 kg N pro Wirtschaftsjahr aufweisen, müssen ab dem 1. Jänner 2020 über eine erhöhte Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger von mindestens zehn Monaten verfügen, wenn auf mehr als 60% ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen Mais angebaut wird oder der flächenspezifische Stickstoffanfall 250 kg N/ha übersteigt. Die Notwendigkeit dieser Anpassung wurde durch die in den letzten Jahren wiederholt vorgelegten Anregungen zur befristeten Veränderung der Düngeverbotszeiträume aufgrund ungewöhnlich ungünstiger meteorologischer Gegebenheiten erkennbar, die vor allem Ackerflächen mit Kulturen später Frühjahrsentwicklung, insbesondere Körnermais, betrafen und Engpässe in der Lagerkapazität aufgrund unvorhergesehener Witterungsbedingungen aufzeigten. Weiters ergeben sich kulturbedingt auch während der Vegetationsperiode längere Zeiträume zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger, die überbrückt werden müssen (insbesondere bei Mais). Insgesamt erscheint somit eine Erhöhung der entsprechenden Lagerkapazität notwendig, um einen bedarfsgerechten Einsatz von Wirtschaftsdüngern sicherzustellen. Für die Umsetzung wird eine Übergangsfrist bis Ende 2019 festgelegt, um erforderliche bauliche Maßnahmen setzen zu können. Durch den mehrjährigen Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung soll eine ausreichende Vorbereitung für die Vergrößerung der Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger ermöglicht werden. Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen wird im Rahmen des Programms für Ländliche Entwicklung 2014-2020 unterstützt.

Die Möglichkeit, über bestehende Betriebskooperationen oder andere umweltgerechte Verwertungen die Lagerkapazität in entsprechendem Ausmaß zu reduzieren, besteht auch für Betriebe in von Anlage 4 erfassten Gebieten, bei denen auf mehr als 60% der landwirtschaftlichen Nutzflächen (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) Mais angebaut wird. In diesen Fällen hat die Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger jedoch zumindest einen Zeitraum von 6 Monaten abzudecken. Bei in solchen Gebieten gelegenen Betrieben mit einem N-Anfall von mehr als 250 kg N/ha ist aufgrund der hohen Viehdichte eine Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger von jedenfalls mindestens 10 Monaten einzuhalten. Aufgrund des punktuell hohen Stickstoffanfalls (entweder mit keiner oder geringer Flächenausstattung) ist hier besondere Sorgfalt anzusetzen. Die Wirtschaftsdüngerabgabe muss in diesen Fällen jedenfalls an andere Betriebe erfolgen, da nicht mehr als 170 kg N aus Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf. Im Falle schwieriger Witterungsbedingungen oder bei Ausfall eines Abnahmevertragspartners besteht das Risiko eines unzureichenden Lagerraums und damit eines Nährstoffeintrages in die Gewässer, sodass hier die Möglichkeit einer Lagerraumverringerung nicht vertretbar erscheint.

Seit dem 1. Jänner 2015 wird als maßgebliche Schwelle zur möglichen Reduktion des Ausmaßes der Lagerkapazität ausschließlich auf den Stickstoffanfall des Betriebs abgestellt. In Abs. 1 ist daher der erste Satz entsprechend nachzuführen. Die bisherige Anlage 1 des Aktionsprogramms kann entfallen.

Bei der Neuerrichtung und beim Umbau von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie von Düngeraufbereitungsplatten sind allgemein anerkannte Richtlinien und Merkblätter zu berücksichtigen. Technische Konstruktions- und Einrichtungsanforderungen finden sich unter anderem im Merkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger“, 7. Auflage 2015 sowie im Merkblatt Nr. 24a „Kompostierung von Stallmist, Ernte- und Lagerresten“, 5. Auflage 2014 des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik (<http://oekl.at/>). Soweit Güllelagunen oder gleichwertige Anlagen für die Lagerung herangezogen werden, gilt auch für diese das Dichtheiterfordernis.

Feldmieten gemäß Abs. 6 sind zeitlich begrenzte Zwischenlagerungen von Stallmist auf landwirtschaftlichen Flächen. Die bisherigen Anforderungen gelten mit den unten angeführten Änderungen weiter.

Eine kurzfristige Lagerung bis einschließlich fünf Tagen stellt keine Feldmiete dar, sondern erfolgt als Vorbereitung zur Wirtschaftsdüngerausbringung. Die Vorgaben des Abs. 6 sind daher auf solche kurzfristigen Zwischenlagerungen nicht anzuwenden.

Eine Lagerung in Form einer Feldmiete kann wie bisher erst nach einer dreimonatigen Vorlagerung des Stallmists am Hof erfolgen und darf insgesamt die in Z 6 festgelegte Gesamtdauer nicht überschreiten. Bei der Vorlagerung ist auch eine Lagerung im Stall (zB Tiefstallmist) in die dreimonatige Frist einzurechnen.

Aufgrund der Neuformulierung der Z 3 ergibt sich, dass auch im Fall der Räumung des Standorts gemäß Z 7 nach acht bzw. zwölf Monaten an der betreffenden Stelle erst nach dem Ablauf eines weiteren Jahres die Errichtung einer Feldmiete in Betracht kommt.

Mit der Änderung in Ziffer 6 soll aufgrund wasserwirtschaftlicher Erfordernisse durch Vorgabe eines Mindestabstands zum Grundwasser ein direkten Kontakt von Feldmieten mit dem Grundwasserschwankungsbereich ausgeschlossen werden.

Bei Anlage einer Feldmiete zur Zwischenlagerung sind künftig der Zeitpunkt der Anlage bzw. der Räumung sowie der Schlages bzw. das Feldstück aufzuzeichnen. Dieses Änderungserfordernis resultiert aus dem EuGH-Urteil gegen Frankreich (C-237/12), wonach Aufzeichnungen über das Anlegen von Feldmieten zu führen sind, um die Einhaltung der maximal erlaubten Lagerungsdauer auf Feldmieten überprüfen zu können.

Zu Z 20 bis 28 (§ 7)

Zu Abs. 1 Z 3 vgl. die Erläuterungen zu § 4.

Zu Abs. 3:

Die bisherige Regelung umfasste die Möglichkeit, rasch wirksame Düngemittel zur Förderung der Getreidestrohrotte und bis längstens 31. Dezember 2016 auch zu auf dem Feld verbliebenem Maisstroh bis max. 30 kg N/ha feldfallend auszubringen.

Mit der Novellierung wird das ab 1. Jänner 2017 geltende Verbot der Düngung von Maisstroh auch auf Getreidestrohrotte ausgedehnt.

Mit dieser Änderung wird eine Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger sowie Mineraldünger auf unbestellten Ackerflächen ohne unmittelbar nachfolgenden Anbau explizit unterbunden.

Zu Abs. 5 und 6:

Aufzeichnungen bilden die Grundlage für eine bedarfsgerechte Düngung und dienen zudem der Kontrollierbarkeit von Maßnahmen sowie der Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Anwendung von Düngemitteln. Die bisherigen Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend Düngung und Erträge bzw. den Stickstoffbedarf der Kulturen von landwirtschaftlichen Flächen können in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag leisten und dadurch einem effizienten und umweltschonenden Düngemiteleinsatz zu einer verstärkten Bedeutung verhelfen. In diesem Sinne sehen die Aktionsprogramme der meisten Mitgliedstaaten jedenfalls die Führung von derartigen Aufzeichnungen vor.

Die betriebsbezogenen Aufzeichnungsverpflichtungen des Abs. 5 (Z 1 bis 4) gelten für Betriebe,

- deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche das Ausmaß von fünfzehn Hektar (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) zwar nicht überschreitet, jedoch auf zwei Hektar oder mehr landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse anbauen, oder
- deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche das Ausmaß von fünfzehn Hektar überschreitet (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) und weniger als 90 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche als Dauergrünland oder Ackerfutterfläche genutzt wird (wiederum ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden).

Für Almflächen und Gemeinschaftsweiden sind keine Aufzeichnungen zu führen.

Diese Verpflichtungen werden künftig um kulturartenbezogene Aufzeichnungen für Ackerbaubetriebe ergänzt, deren Betriebssitz in Gebieten gemäß Anlage 4 liegt und die Gemüseflächen von mehr als zwei Hektar oder Ackerflächen von mehr als 15 Hektar bewirtschaften. Diese haben die Ertragslage der betroffenen Kultur, Aufzeichnung der pro Tag ausgebrachten Düngemittel (Düngerart, Ausbringungsmenge, Ausbringungszeitpunkt und -fläche, Kulturart sowie eine mögliche Vorfruchtwirkung) und den Zeitpunkt des Anbaus und der Ernte, zusammengefasst nach Kulturarten in Abhängigkeit vom Ertragsniveau zu umfassen. Durch entsprechende Aufzeichnungsverpflichtungen soll eine bessere Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Maßnahmen des Aktionsprogramms insbesondere in Gebieten mit einem hohen Nitratbelastungsrisiko gewährleistet werden. Durch kulturartenbezogene Aufzeichnungsverpflichtungen soll auch ein höheres Bewusstsein über die sachgerechte Düngung geschaffen und daher ein wesentlicher Beitrag zu Verbesserungen der Grundwasserqualität geleistet werden.

Bei der Art des auf dem Schlag durch Düngemittel ausgebrachten Stickstoffs (Z 5 lit. b) soll der Name beziehungsweise die Handelsbezeichnung des Mineraldüngers aufgezeichnet werden, bei Wirtschaftsdüngern die Art des Wirtschaftsdüngers. Sofern aufgrund von Abnahmeverträgen übernommene Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, ist dies ebenfalls anzugeben.

Für das Führen der Aufzeichnungen können als Orientierungshilfe Formulare verwendet werden, die über die nachstehenden links abrufbar sind:

Für Aufzeichnungen gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 bis 4:

https://www.ama.at/getattachment/0b60c2a8-5e88-4eda-9f67-3d8400a950e7/OEPUL2015_Vorbeugender_Grundwasserschutz_Naehrstoffbilanzierung_1-0.pdf

Für Aufzeichnungen gemäß § 7 Abs. 5 Z 5:

https://www.ama.at/getattachment/42f6fbd1-f77a-484b-be6a-dae-ecba82dd2/OEPUL2015_Vorbeugender_Grundwasserschutz_auf_Ackerflaechen_Schlagbezogene_Aufzeichnungen_1-0.pdf

Zu Z 32 (Anlage 2):

Im Hinblick auf die bedarfsgerechte Ausbringung von Düngemitteln (vgl. § 7 Abs. 1) ist bei der Berechnung der erforderlichen Düngemenge die Stickstoffnachlieferung aus einer allfälligen Vorfrucht zu berücksichtigen. Es wurden Anpassungen aufgrund neu verwendeter Begriffe vorgenommen.

Zu Tab. 1:

Die in Tabelle 1 dargestellten Obergrenzen für ausgewählte Ackerkulturen stellen jene festgelegten Mengengrenzungen dar, welche bei der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in jahreswirksamer Stickstoffmenge (auch mit wasserrechtlicher Bewilligung) nicht überschritten werden dürfen. Die Festsetzung der Obergrenzen erfolgt auf Basis der Einschätzung der Ertragslage des Standortes. Die Angaben zur Einschätzung der Ertragslage beziehen sich auf die tatsächliche Ertragslage der angebauten Kulturen im mehrjährigen Durchschnitt. Für ausgewählte Ackerkulturen (Kartoffel, Zuckerrübe, Dinkel) wurden aufgrund geänderter Ertragszahlen, die sich durch Züchtungsfortschritte, verbesserte Kultivierungstechniken etc. bzw. für die Zuckerrübe durch eine Konzentrierung der Anbaugemeinde auf die sogenannte Gunstlagen ergeben, entsprechend die Düngeobergrenzen auf Anregung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz in Übereinstimmung mit den Richtlinien für die sachgerechte Düngung angepasst. Für Grünland/Feldfutter wurden die Düngeobergrenzen differenziert nach Ertragszahlen sowie nach Leguminosenanteil ebenso konkretisiert.

Die bisherige Anlage 3 des Aktionsprogramms Nitrat enthielt Einschränkungen für die Einstufung der Ertragslage eines Standortes mit „hoch“, welche nun näher präzisiert werden. Demgemäß ist für Standorte, bei denen die durchschnittliche Ackerzahl eines Schrages kleiner als 30 ist, eine Einstufung auf die Ertragslage „hoch“ nicht zulässig. Abweichend davon kann bei Vorliegen entsprechend plausibler Nachweise über die erzielten Erträge (zB Wiegezettel) auf den betreffenden oder unmittelbar vergleichbaren Flächen eine Einstufung der Ertragslage nach diesen Unterlagen erfolgen. Bei Kulturarten, bei denen zum Zeitpunkt der letzten Stickstoffdüngung das tatsächliche Ertragsniveau bereits abgeschätzt werden kann, ist eine Bemessung der Stickstoffgaben nach diesem korrigierten Ertragsniveau vorzunehmen.

Zu Z 33 (Anlage 4):

Die Regionen im Osten Österreichs zeichnen sich vielfach durch geringe Niederschlagsmengen aus. Dies hat zur Folge, dass bei intensiver Bewirtschaftung Schadstoffeinträge zu hohen Konzentrationen im Grundwasser führen können, was sich auch im Rahmen der Grundwasserüberwachungen wiederholt bestätigt hat. In Gebieten mit vergleichbaren klimatischen bzw. landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeigt sich die Notwendigkeit, dass über die flächendeckenden Maßnahmen des Aktionsprogramms hinaus zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion von Nährstoffeinträgen erforderlich sind. Grundwasserkörper, die derartigen Belastungen ausgesetzt sein können, befinden sich im Osten und Südosten Österreich sowie im oberösterreichischen Zentralraum.

Auf Basis der Abgrenzungen von Grundwasserkörpern wurden zur Gebietsabgrenzung grundsätzlich Katastralgemeinden mit einem Anteil von mehr als 70% an einem Grundwasserkörper, auf den eines oder mehrere der oben genannten Kriterien zur Abgrenzung zutrafen, in die Gemeindefliste in Anlage 4 aufgenommen sowie gegebenenfalls um angrenzende Katastralgemeinden mit erhöhtem Belastungsrisiko ergänzt.